



Schweizerische Kirchen- Zeitung

NULL BOCK AUF MENSCHENRECHTE?

.....

Die öffentliche Meinung interessiert sich für Menschenrechte nur am Rande. Sie erscheinen irgendwie abgehoben – das gilt jedenfalls für unsere Breiten. So fand ich vor einiger Zeit in einer Zeitung einen Bericht über die Ergebnisse einer Jugendstudie unter dem Titel «Null Bock auf Demokratie». In der gleichen Nummer fand sich freilich auch das berührende Bekenntnis des chinesischen Dissidenten Liu Xiaobo, Träger des Friedensnobelpreises: «Mein Leben für die Menschenrechte». Er sitzt seit Jahren im Gefängnis.¹

Es ist eine Diskrepanz, die nachdenklich macht. Sind für uns die Rechte, die wir haben, inzwischen so selbstverständlich, dass wir uns ihrer Bedeutung nicht mehr bewusst sind? Haben wir uns an Rechtsstaat, Demokratie und Verfassungsrechte so gewöhnt, dass sie uns uninteressant, weil sowieso vorhanden und gesichert, erscheinen? Eine derartige apolitische Einstellung wird freilich durch gegenwärtige Entwicklungen in Frage gestellt: steigende soziale Spannungen, offenes Eintreten für eine illiberale Demokratie auch in europäischen Ländern u.Ä.m. machen deutlich, wie sehr wir als Einzelne vom guten Zustand des Gemeinwesens abhängen und welch hohes, keineswegs selbstverständliches Gut ein geordneter demokratischer Staat darstellt. Sie zeigen auch, dass die von jeder Generation neu bekräftigt und errungen werden

muss. Die Menschenrechte bilden gleichsam das Rückgrat eines derartigen Staates.

Sieht man sich die Welt als Ganzes an oder blickt man gar in die Geschichte, dann zeigt sich, dass eine auch nur halbwegs effektive Verwirklichung von Grundrechten die Ausnahme und nicht die Regel ist. Die Totalitarismen und autoritären Regime des 20. Jahrhunderts verweisen zudem darauf, dass auch Gesellschaften auf dem Weg zu Demokratisierung und rechtsstaatlicher Ordnung rasch in Barbarei zurückfallen können. Machtbegrenzung als eigentliches Ziel der Menschenrechte ist gerade auch unter modernen Bedingungen fragil. So verdankten nach Hannah Arendt die totalitären Regime ihren Aufstieg nicht zuletzt technischen Erfindungen, wie dem Radio, das es erstmals möglich machte, Politik in jede Privatwohnung zu tragen und so Menschen intensiv zu beeinflussen. Ohne neue Massenmedien, zu denen auch der Film gehörte, wäre der Nationalsozialismus nicht zur Macht gekommen.² Dies stellt uns heute vor die neue Frage, was soziale Medien wie Facebook, Twitter u.ä. für die politische Ordnung und die Demokratie bedeuten.

Neues Staatsmodell wurde nötig

Es waren aber immer schon Erfahrungen von totaler und absolutistischer Herrschaft, die dem jahrhundertelangen Kampf um Rechte zugrunde lagen. Er begann bereits im Mittelalter und entfaltete nach den schrecklichen Gewalterfahrungen der Religionskriege des 15. bis 17. Jahrhunderts

177
KIRCHE &
MENSCHEN-
RECHTE

179
MENSCHEN-
RECHTE

180
RELIGIÖSE
STIFTUNGEN

181
MOSCHEE-
VEREINE

182
KIRCHLICHE
STIFTUNGEN

183
KATH.CH
7 TAGE

188
AMORIS
LAETITIA

189
KARWOCHEN-
OPFER

190
AMTLICHER
TEIL

KIRCHE & MENSCHENRECHTE

Mag. Dr. Ingeborg Gabriel ist Professorin für Sozialethik an der Universität Wien. Sie wurde im Januar 2017 zur «Sonderbeauftragten» der OSZE im Kampf gegen Rassismus, Xenophobie und Diskriminierung, speziell Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen und anderen Religionen, ernannt.

¹ Eine Auswahl seiner Schriften findet sich in Liu Xiaobo, Ich habe keine Feinde, ich kenne keinen Hass. Ausgewählte Schriften und Gedichte, Frankfurt 2011. Er ist der Verfasser einer Menschenrechtserklärung chinesischer Dissidenten der Charta08, die inzwischen von mehr als 5000 chinesischen Intellektuellen und BürgerrechtsaktivistInnen unterzeichnet wurde, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Charta_08 (abgerufen 26. 3. 2017).

² Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München, 2. Aufl. 1986 (Original 1951), 546ff.

³ <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

⁴ Vgl. zur Grundlegung und den wichtigsten Dokumenten Michael-Lysander Fremuth, Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente, Bonn 2015; weiters Ulrich Fastenrath/Bruno Simma (Hg.), Menschenrechte, 6. Aufl. 2010.

⁵ Ausführlich in Karl Gabriel/Christian Spiess/Katja Winkler (Hg.), Religionsfreiheit und Pluralismus. Entwicklungslinien eines katholischen Lernprozesses, Paderborn 2010.

⁶ Zu den Menschenrechtspositionen im ökumenischen Diskurs vgl. Ingeborg Gabriel (Hg.), Politik und Theologie in Europa. Perspektiven ökumenischer Sozialethik, Ostfildern 2008.

und des Absolutismus, angetrieben durch den Humanismus der Aufklärung, eine neue politisch-revolutionäre Dynamik. Da es nicht mehr möglich war, den Staat auf eine Religion als Staatsreligion zu gründen, musste ein neues Staatsmodell erfunden werden, das ein friedliches Zusammenleben mehrerer Konfessionen und Religionen ermöglichte. Ebendies war der säkulare Staat, der an die Stelle der Religion als Basis eine Verfassung mit Grundrechten setzte. Er wurde in den Französischen und Amerikanischen Revolutionen (1776, 1789) politisch durchgesetzt. Diese Verfassungen inspirierten dann jene in anderen europäischen Ländern. Nach den Gräueln zweier Weltkriege sollte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948) die Grundlage eines internationalen Menschenrechtssystems werden. In ihrer Präambel heisst es, dass «die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt» bilden soll.³ Menschenrechte sollen eine Welt möglich machen, «in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not geniessen». Die weitere Völkerrechtsentwicklung hat auf dieser Basis ein weites Netz von Verträgen hervorgebracht, die die einzelnen Rechte genauer definieren, so u.A. Übereinkommen gegen Sklaverei, Rassismus, Folter, und für Asyl- und Frauenrechte.⁴ Die vom Europarat ausgearbeitete Europäische Menschenrechtskonvention (1953), die inzwischen vielfältig weiterentwickelt wurde, verpflichtet die Staaten des Europarats über die allgemeinen völkerrechtlichen Normen hinaus, z. B. durch das Recht auf Individualbeschwerde.

Rechte unzähliger Menschen geschützt

Dieses beachtliche Gebäude von Menschenrechten schützt heute die Rechte unzähliger Menschen. Es funktioniert nicht perfekt, aber im Vergleich zu dem, was ohne derartige Rechte passiert, doch beachtlich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es in einer unvollkommenen (theologisch: einer gefallenen) Welt immer auch Verletzungen von Menschenrechten geben wird. Die Bemühungen um Gerechtigkeit und hier auch um eine Verwirklichung der Menschenrechte werden daher nie ans Ende kommen. Dies gilt in Europa, aber auch weltweit. Verfehlt wäre es hier, den Universalitätsanspruch der Menschenrechte als neokolonialistisches Projekt abzulehnen. Denn Menschen wegen früherer Ungerechtigkeiten nicht in ihrem Streben nach Gerechtigkeit und besseren Rechtssysteme zu unterstützen, wäre offenkundig widersinnig. In anderen Worten:

Das Unrecht des Kolonialismus sollte nicht instrumentalisiert werden, um die Menschenrechte als westlich zu diskreditieren. Dies geschieht auch meist nicht durch die einfachen Bürger, sondern durch autokratische Regierungen, egal, welcher ideologischen Ausrichtung, die sich jeder Form der Machtbegrenzung widersetzen. Die weltweite Unterstützung von Menschenrechtsgruppen stellt vielmehr gerade angesichts des westlichen Kolonialismus eine westliche Pflicht dar.

Kirchlicher Einsatz für Menschenrechte

Der Glaube daran, dass jeder/jede der geschätzten 7,5 Mrd. Menschen ein Ebenbild Gottes mit unverletzlicher Würde ist, sollte die wohl stärkste und umfassendste Motivation dafür sein, sich für seine/ihre Rechte einzusetzen. Der Weg zur Anerkennung der Menschenrechte durch die katholische Kirche war bekanntlich angesichts staatskirchlicher Traditionen, der Weigerung, die eigene Macht aufzugeben, aber auch der Verfolgungen durch die Französische Revolution lang. Er ist Teil einer Schuldgeschichte der Kirche, die eine Mahnung ist. Denn: Hätte nicht viel menschliches Leid in der Geschichte verhindert werden können, wären nicht weniger Menschen gefoltert, ermordet und versklavt worden, hätte sich die Kirche eher mit den Menschenrechten ausgesöhnt? Die nachholende Anerkennung erwies sich dabei bei den sozialen Menschenrechten (AEMR 22–27) als leichter als bei den Freiheitsrechten. Das galt insbesondere für das Recht auf Religionsfreiheit, das auf dem Zweiten Vatikanum mit der Erklärung über die Religionsfreiheit, Dignitatis humanae (1965), kirchliche Lehre wurde.⁵ Das Engagement der katholischen Kirche seither für das Recht auf Religionsfreiheit und andere Rechte, sei es im kommunistischen Osteuropa, vor allem in Polen, wie auch in Afrika und Asien ist – wiewohl medial wenig präsent – beachtlich und mutig. In vielen Ländern gibt es neben der Caritas Justitia et pax Büros, so z. B. in Kenia, die sich bis auf die Ebene der Pfarrei gegen moderne Formen der Sklaverei, für Religionsfreiheit, für Frauenrechte und soziale Rechte einsetzen. Die Kirche kann so in Kooperation mit anderen Organisationen und ökumenisch mit anderen Kirchen Leid verhindern oder vermindern.⁶ Es ist eine Grundverpflichtung des christlichen Glaubens, alle Menschen ohne Unterschied als von Gott mit Würde geschaffen zu schützen und zu fördern. An das Geheimnis Gottes zu glauben, ohne zugleich für Menschen in «Not und Furcht» (Präambel der AEMR), und das heisst für ihre Rechte einzutreten wäre halbiertes Christentum.

Ingeborg Gabriel

MENSCHENRECHTE ALS TEILHABERECHTE

Im Alltag sind sie kaum Gesprächsthema: die Menschenrechte. Werden sie jedoch verletzt, kann man sie einklagen. Es geht um die Teilhabe an menschenrechtlichen Grundansprüchen.¹

Was können Menschen tun, wenn sie in ihren bürgerlichen Freiheiten beschränkt werden? Wenn sie weder aktiv wählen, noch sich passiv zur Wahl stellen können? Was folgt aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn neue Religionsgemeinschaften um ihren Platz in der Aufnahmegesellschaft ringen, ihnen kaum Entfaltungsraum zugestanden wird? Der Anspruch darauf kann immer wieder unter Druck geraten. Zudem stehen als erste Generation die politischen und bürgerlichen Rechte von jeher in Spannung zueinander. Zwar kann man im Staat seine Freiheit durch Mitbestimmung ausüben, macht aber davon wenig Gebrauch: Politische Abstinenz ist das Resultat. Man reklamiert Eigentumsgarantie und kann sich im Extremfall nicht dem Vorwurf entziehen, mit diesem bürgerlichen Recht soziale Ungerechtigkeiten auszublenden. So gerät die zweite Generation der Menschenrechte, welche die Teilhabe an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung garantiert, ins Abseits.

Menschenrechte als Mitmenschenrechte

Elend und Hunger zeigen, wie das einmal gebaute Haus der Menschenrechte auf Renovation angewiesen bleibt. Die Rechtsentwicklung seit der UNO-Erklärung 1948 erreichte zwar Verbindlichkeiten im Bereich der Freiheits- und Sozialrechte, deren Durchsetzung blieb dort Illusion, wo die Achtung vor dem Leben und der Glaube an den Wert jedes Menschen mit Füßen getreten wird. Die Verletzungen von Konventionen machten aus dem gebauten Haus so etwas wie ein Tollhaus ungeklärter Machtverhältnisse. Den Standard der Menschenrechte und Menschenpflichten als Bildungsziel zu definieren, sollte darum auf allen Ebenen in Gesellschaft, Politik und Religion die Regel werden.

1979 gab ein Missionsjahrbuch der Schweiz unter dem Titel «Menschenrechte – Das Evangelium wird verbindlich»² den Entrechteten und Stimmlosen eine Stimme. Darin schrieb Jan Milic Lochmann hellstichtig: «In jedem Ringen um Menschenrechte macht man früher oder später eine recht bittere Erfahrung: Man steht in einer gespaltenen Welt.» Gespalten sei nämlich der Menschenrechtsbegriff, je nach politischem System und Standpunkt. Die Rechte für kommende Generationen seien in den Blick zu nehmen. Schliesslich begründe, biblisch verstanden,



Grafikausschnitt aus Ökum. Missionsjahrbuch 1979.

das «Unterscheidend-Christliche» keine Privilegien, sondern dränge in der Nachfolge Jesu zur unbedingten Offenheit und zum Einstand für die anderen. «Ein wirklich christlicher Begriff meint Rechte der Christen nur im Kontext der Menschenrechte: der Mitmenschenrechte.» Ob man sich darauf einlässt, in den anderen Mitmenschen zu sehen, deren Teilhabe an politischen und sozialen Prozessen gerechtfertigt ist, entscheidet sich damit auf allen Ebenen.

Keine Menschenrechte ohne Teilhabe

«Die Menschenrechte sind der Pfeiler einer zivilisierten Gesellschaft und das Gegengift gegen Extremismus.» Als der UNO-Generalsekretär Ban Ki-Moon diesen Leitsatz über 2016 als Katastrophenjahr für die Menschenrechte notierte, zeigte er, was dieses Regelwerk unabdingbar macht. Weltweit nämlich ist es auf dem Rückzug.³ Somit fragt sich, wie die menschenrechtlichen Grundansprüche, d. h. die Trias von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe⁴, gewichtet werden.

Ein einfacher Test fordert dazu auf, sich mit den Grundpfeilern der Menschenrechte näher zu befassen: Das Stichwort Teilhabe weist auf einer Suchmaschine 3,94 Mio., Solidarität 6,68 Mio. Einträge auf. Gleichheit bringt es auf 3,44 Mio., wo hingegen Freiheit auf satte 41,1 Mio. Menschenrechte brauchen ihren umfassenden Entfaltungsraum, sei es bezogen auf Rechte der Kinder, der Frauen und allgemein aller Entrechteten. Werden Menschen am Aufbau ihres eigenen Lebensfeldes beteiligt, wird ihre Würde gestärkt und ihre Suche nach Sinn gefestigt. In der globalisierten Welt werden alte Postulate wie Mitbestimmung des politisch-wirtschaftlichen

MENSCHENRECHTE

Der in Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie promovierte Theologe Dr. Stephan Schmid-Keiser ist Redaktor der Schweizerischen Kirchenzeitung.

¹ Vorliegender Beitrag entstand im Nachgang zur Tagung Menschenrechte und Religionen vom 2. 12. 2016 an der Universität Luzern, ausgerichtet durch deren Professur für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht.

² Jan Milic Lochmann: Menschenrechte – für Christen Mitmenschenrechte, in: Missionsjahrbuch 46 (1979), hrsg. von der MK DRL und dem SEMR, 114–116.

³ www.srf.ch/news/international vom 10. 12. 2016. «Besonders solid stehe dieser Pfeiler nicht mehr da. Man müsse ständig daran arbeiten, ihn zu stärken.»

⁴ Vgl. Studie von Walter Eigel: Entwicklung und Menschenrechte, Freiburg i. Ü. 1984 und die Broschüre Bd. II von Justitia et Pax: Entwicklung und Menschenrechte, Freiburg 1984.

⁵ Hans Joas: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011.

⁶ www.ebv-berlin.de/Band-32-Menschenrechte-und-interreligioese-Bildung

⁷ Michael Rutz: Woher kommt die Moral? Ratzinger versus Habermas: Duell des Geistes, in: Rheinischer Merkur, 22. 1. 2004.

⁸ Die Menschenrechte als universeller Rechtsmassstab. Eine ideengeschichtliche Analyse von Manuel Probst, Arbeitspapier Nr. 2/2006 Universität Hamburg, IPV Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Vgl. www.wiso.uni-hamburg.de

MENSCHEN
RECHTE

Bereiches den Weg öffnen müssen, um allen Menschen Zugänge zu mehr Lebenschancen zu ermöglichen.

Garantie für den Entfaltungsraum von Religionen?

Mit den Beiträgen von Hans Joas, der dem moralischen Universalismus das Wort redet⁵ wie aber auch mit Klärungen über die inter-religiöse Bildung im Bereich der Menschenrechte⁶, wird in letzter Zeit deutlicher, wohin die Reise geht. Erst noch 2004 spielten sich Jürgen Habermas und Joseph Ratzinger gegenseitig Bälle im Blick auf das Regelwerk der Menschenrechte zu. Ratzinger verdeutlichte damals:

«Als letztes Element des Naturrechts, das in sich ein Vernunftrecht sein wollte, seien die Menschenrechte stehen geblieben. Womöglich müsse man sie ergänzen um eine Lehre von den Menschenpflichten und eine von den Grenzen des Menschen. Die Frage, ob es eine Vernunft der Natur gebe, müsse interkulturell betrachtet werden zwischen den christlichen, den islamischen, den indischen und chinesischen Traditionen.»⁷ Damit stehen die religiösen Traditionen in der Pflicht, sich der Frage nach den Menschenrechten zu stellen. Sie sind zum universellen Rechtsmassstab geworden.⁸ An ihnen weltweit teilhaben zu können, bleibt dauernde Herausforderung.

Stephan Schmid-Keiser

MEHR TRANSPARENZ BEI KIRCHLICHEN/RELIGIÖSEN STIFTUNGEN

Die Motion von NR Doris Fiala (FDP) hat zum Ziel, die staatliche Beaufsichtigung der kirchlichen Stiftungen einzuführen. Die Motionärin erläutert und begründet für die SKZ die Relevanz dieses Vorhabens. Zu diesem Thema vergleiche auch SKZ 183 (2015) 552 f., 594, 646 f. und SKZ 184 (2016) 425 u. 637 f.

Nach ein paar medialen Irrungen und Wirrungen zwischen Generalvikar Grichting und mir ist die gut überlegte Motion ohne Gegenstimme im Nationalrat, wie vom Bundesrat empfohlen, überwiesen worden. Der Ständerat wird nun beraten und man darf gespannt sein. Eine konkretere Formulierung des Stiftungszwecks und mehr Transparenz haben offensichtlich auch das Interesse meiner Nationalratskollegen und -kolleginnen geweckt und überzeugt.

Inzwischen ist im Europarat gleichzeitig eine Motion akzeptiert worden für eine umfassende Berichterstattung, die mehr Licht in die Finanzierung des Islam, der Moscheen und Imame bringen soll, innerhalb der 47 Länder des Europarats. In der letzten Session wurde ich in Paris von der Kommission «Political Affairs Committee» einstimmig zur Berichterstatteerin gewählt. Ich kämpfe daher nicht nur in der Schweiz für mehr Transparenz, sondern auch auf internationaler Ebene im Europarat. Zur Erinnerung, worum es bei der Motion im Nationalrat ging, seien diese Ausführungen nochmals festgehalten.

Die kirchlichen Stiftungen wurden Anfang 20. Jahrhunderts von der Bundesversammlung wegen fehlender öffentlicher Relevanz von der Beaufsichtigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde und der Eintragung ins Handelsregister ausgenom-

men.¹ Zwischenzeitlich sind die kirchlichen Stiftungen mit Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Januar 2016, zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zur Handelsregistereintragung verpflichtet worden.² Die kirchlichen Stiftungen sind im Hinblick auf die Bestrebungen, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, öffentlich relevant geworden.

Selbständige Beaufsichtigung

Das Recht, kirchliche Stiftungen selbständig zu beaufsichtigen, steht aufgrund von Art. 15 in Verbindung mit Art. 8 der Bundesverfassung jeder Religionsgemeinschaft offen, insbesondere auch muslimischen. Vorausgesetzt wird einzig, dass aus dem Stiftungszweck die organische Anbindung der Stiftung an die Religionsgemeinschaft hervorgeht, die Stiftung dem religionsgemeinschaftlichen Organismus eingegliedert ist³ und die Religionsgemeinschaft die Aufgaben der staatlichen Aufsicht wahrzunehmen vermag.⁴ Die muslimischen Religionsgemeinschaften können mittels dieser Rechtsform auch Moscheen finanzieren. Insofern handelt es sich bei der Begrifflichkeit «kirchliche Stiftungen» um eine nicht aktualisierte und irreführende Bezeichnung: Insbesondere muslimische Religionsgemeinschaften, um die es bei dieser Initiative vornehmlich geht, werden begrifflich nicht eingeschlossen. Richtigerweise müsste man von «religionsgemeinschaftlichen/religiösen Stiftungen» sprechen.

Welche und wie viele Religionsgemeinschaften dieses Recht auf kirchliche (richtiger: religionsgemeinschaftliche/religiöse) Stiftungen – unter anderem ohne dessen Abklärung seitens staatlicher

Doris Fiala ist Nationalrätin der FDP – Die Liberalen und Inhaberin von relations & more, Agentur für Öffentlichkeitsarbeit in Zürich.
www.fiala.ch

¹ vgl. StenBull BVers 15 (1905) SR 927, 929 f. und 1238 ff.; StenBull BVers 17 (1907) NR 239 und 242 f.

² AS 2015 1389; BBl 2014 605.

³ vgl. VEB 30 (1961) Nr. 48, S. 81 f.; 26 (1956) Nr. 41, S. 126

⁴ vgl. VEB 9 (1935) Nr. 54 E. I, S. 67; 22 (1952) Nr. 29 E. 2 f., S. 68 ff.; 25 (1955) Nr. 48, S. 106 f.

Behörden und Gerichte – in Anspruch nehmen, ist unbekannt. Aufgrund der bisherigen Gesetzeslage ist es dem Staat nicht möglich, sich darüber Kenntnis zu verschaffen. Dies ist im Blick auf die unbekannte Finanzierung der Moscheen in der Schweiz, die unklare Rolle der türkischen Organisation «Diyaset» hierzulande und die erforderliche wirksame Bekämpfung der Radikalisierung von Muslimen und Musliminnen mehr als problematisch. Die seit 1. Januar 2016 geltende Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister vermag nicht zu gewährleisten, dass tatsächlich sämtliche kirchlichen Stiftungen eingetragen werden. Die vorliegende parlamentarische Initiative bezweckt daher die *Einführung der staatlichen Beaufsichtigung* der kirchlichen Stiftungen. Die religionsgemeinschaftliche Beaufsichtigung soll parallel dazu weiterhin ausgeübt werden können. Der Staat ist aufgrund von Art. 15 in Verbindung mit Art. 8 der Bundesverfassung dazu verpflichtet, die Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln.

Umdenken angezeigt

Obwohl die kirchlichen Stiftungen entsprechend dem privatrechtlichen Konzept der Einheitsstiftung bei nicht vorhandenen Sonderregelungen gleich wie nichtkirchliche Stiftungen dem Bundesrecht des

Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts, des Fusionsgesetzes etc. unterstellt sind, wird dieser Unterstellung in der Praxis oft nicht nachgelebt. Dies wird mit der irrigen Meinung begründet, für die Regelung des Rechts der kirchlichen Stiftungen seien infolge von Art. 72 Abs. 1–2 der Bundesverfassung bei nicht ausdrücklich auf die kirchlichen Stiftungen bezogener Normierung die Kantone und, wo diese nicht legiferierten, die Religionsgemeinschaften selbst zuständig. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsirrtum mit entsprechenden Folgen in der Rechtspraxis. *Es muss gewährleistet werden, dass das staatliche Stiftungsrecht von den Religionsgemeinschaften in der Praxis beachtet wird.*

Im Zeichen eines neuen Zeitalters und eines damit einhergehenden neuen Zeitgeistes bzw. neuer internationaler Gefahren und Risiken – auch für die Schweiz – insbesondere in Form von Geldwäscherei und internationalem Verbrechen/Terrorismus, ist ein Umdenken angezeigt. Bislang operierten die kirchlichen Stiftungen – gemeint sind religiöse Stiftungen aller Art – unkontrolliert weit unter dem Radar jeglicher Transparenz. Der Vorbehalt des öffentlichen Rechts ist aufgrund von Art. 72 Abs. 1–2 der Bundesverfassung beizubehalten.

Doris Fiala

RELIGIÖSE STIFTUNGEN

MOSCHEEVEREINE IN DER VERANTWORTUNG

Im Gespräch mit Jasmin El Sonbati erörtert die SKZ die Situation um die Moscheevereine in der Schweiz.

Wie geht es Ihnen in einer Zeit kultureller und religiöser Konflikte?

Jasmin El Sonbati: Ich selber verspüre keinerlei Konflikte. Ich nehme jedoch wahr, dass plötzlich wieder sehr viel Unsicherheit, ja gar Angst vor dem «Fremden» herrscht, dem «Anderen», dem «Unbekannten». Religion, derzeit die Religion des Islam, ist eine dieser «Unbekannten».

Der mediale Sog um den Islam bringt es mit sich, dass muslimischen Gemeinschaften viel Skepsis entgegen schlägt. Wo erkennen Sie Ursachen?

El Sonbati: In den 60er-, 70er-, 80er-Jahren hat sich in der Schweiz niemand um die Muslime gekümmert, man hat sich gar nicht dafür interessiert. Seit 9/11 hat sich das geändert. Plötzlich wollte man wissen, wer das denn ist, der da in dem Moscheeverein geht oder die Frau mit dem Kopftuch. Mit diesem plötzlichen Interesse ging jedoch sehr

viel Skepsis einher, oft wurde ein Generalverdacht generiert, wonach alle Muslime an sich gewaltbereit sind. Gleichzeitig brachte das Heraustreten der muslimischen Gemeinschaft in die Schweizer Öffentlichkeit zutage, dass eine recht konservative Lesart des Korans vorherrscht. Die geopolitische Situation, ausgelöst durch die Bürgerkriege in Nahost, der sogenannte Islamische Staat, die terroristisch motivierten islamistischen Anschläge, die Radikalisierung junger Menschen taten und tun ihr Übriges dazu, dass die Skepsis nicht kleiner, sondern grösser wird.

Wie ist in Ihren Augen die Situation für die Moscheevereine in der Schweiz nach den vielen Anschlägen durch fehlgeleitete Individuen?

El Sonbati: Die Moscheevereine sind in der Verantwortung, sich dieser Herausforderung insofern zu stellen, als sie eine zeitgemässe Lesart des Korans vorantreiben.¹ D.h. einen Islam «predigen», der mit dem Schweizer Rechtsstaat kompatibel ist und der die grundlegenden Errungenschaften der Schweiz, wie Gleichberechtigung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, womit das Recht des Individuums ein-

MOSCHEEVEREINE

Jasmin El Sonbati ist Gymnasiallehrerin und Autorin des Buches «Gehört der Islam zur Schweiz? Persönliche Standortbestimmung einer Muslimin», Bern 2016.

¹ Ich habe dies in meinem neusten Buch ausführlich diskutiert. Jasmin El Sonbati: Gehört der Islam zur Schweiz? Persönliche Standortbestimmung einer Muslimin, Bern 2016.

MOSCHEE-
VEREINE

geschlossen ist, den Islam zu verlassen, respektiert werden. Es ist ihre Verantwortung, den Austausch mit allen Religionsgemeinschaften aktiv zu fördern. Sie müssen auch darauf achten, dass keine Parallelgesellschaften entstehen, in dem Sinne, dass die Muslime Unterweisungen bekommen, die hier schlichtweg nicht lebbar und auch nicht erwünscht sind. Wie solch abstruse Dinge, wie den Handschlag zu verweigern. Dazu brauchen wir Imame und Imaminnen, nota bene, die in Europa ausgebildet werden, und nicht solche, die mit dem hiesigen Demokratieverständnis und dem Rechtsstaat nicht vertraut sind.

Können Musliminnen und Muslime in der hiesigen Gesellschaft mit genügend religiöser Toleranz rechnen?

El Sonbati: Natürlich können sie das. Die Schweiz ist eine pluralistische Gesellschaft, in der durch die föderale Ordnung verschiedene Religionen in unterschiedlichen Regionen mit ebenso unterschiedlichen Traditionen zusammengefunden haben. Die Einheit in der Vielfalt, der Islam ist eine Facette dieser Vielfalt. Natürlich darf man nicht ausblenden, dass es intolerante Haltungen gegenüber Muslimen gibt, die vor allem durch die politische Rechte befeuert werden. Politpropaganda, in der Muslime diffamiert und als minderwertig deklassiert werden, lehne ich ab, und sie wird auch von der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung abgelehnt. Was Nichtmuslime zu Recht nicht akzeptieren und wo Toleranz arg strapaziert wird, ist die Einforderung von Sonderrechten, die zu Parallelgesellschaften führen.

Welchen Hürden gegenüber stehen Mitglieder und Imame der Moscheen in der Schweiz?

El Sonbati: Hürden, die Imame überwinden müssen? Nun, ein gut integrierter, moderater, offener Imam muss keine Hürden überwinden. Die einzige Hürde, wenn man das so nennen will, sehe ich in der aufmerksamen Beobachtung von Radikalisierungs-

tendenzen innerhalb seiner Moscheegemeinschaft. Hürden müssen Frauen überwinden, die innerhalb der Moschee eine aktive Rolle spielen wollen, zum Beispiel vorbeten, das gibt es in keiner Schweizer Moschee.

Die Aufnahmegesellschaft hierzulande will, dass sich alle religiösen Vereinigungen, Kirchen und Stiftungen den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen unterordnen. Wie stellen Sie sich zu den Forderungen von Nationalrätin Doris Fiala, welche generell von allen religiösen Stiftungen mehr Transparenz verlangt?

El Sonbati: Natürlich muss es mehr Transparenz geben. Da bin ich mit der Nationalrätin Fiala einig. Die Finanzierung der Moscheevereine ist ein Problem, nicht der Teil, der durch die Vereinsmitglieder geleistet wird, sondern der Teil der Finanzierung durch Dritte, das können Länder, Einzelpersonen sein, die eine islamistische oder eine rückwärtsgerichtete religiöse Agenda verfolgen, wie Saudiarabien oder einzelne reiche «Religionsmäzene» aus den Golfstaaten. Da es sich bei religiösen Institutionen um gesellschaftsrelevante Körperschaften handelt, die sehr viel Einfluss nehmen können, sollten diese dazu verpflichtet werden, ihre Finanzierung offenzulegen. Dies ist übrigens im Interesse der Moscheevereine selber, so entgehen sie dem Generalverdacht, in den eigenen vier Wänden radikales Gedankengut zu befördern. Natürlich soll auch eine Einzelperson Spenden leisten können, aber die Offenlegung bringt eine öffentliche Kontrolle, und diese ist wichtig. Die Rolle der Behörden müsste man da noch genau prüfen. In Österreich gilt das Islamgesetz seit 2015. Es sieht vor, dass die Finanzierung aus dem Ausland verboten werden soll. Daran könnte man sich orientieren und es auf Schweizer Verhältnisse adaptieren, in der Schweiz liegt das ja in der Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes.

Interview: Stephan Schmid-Keiser

KIRCHLICHE STIFTUNGEN: FORDERUNG NACH TRANSPARENZ

In ihrer Motion fordert Nationalrätin Doris Fiala¹, dass der Bundesrat die Kriterien der Beaufichtigung bei kirchlichen/religiösen Stiftungen präzisieren solle, insbesondere zu Stiftungszweck, Unabhängigkeitsvorschriften, Beizug einer Revisionsstelle oder Transparenzvorschriften. «Sollte der Bundesrat dies als unmöglich erachten, hat er kirchliche/religiöse Stiftungen künftig unter staatliche Aufsicht zu stellen.»

Bei den von der Motion anvisierten Stiftungen handelt es sich um privatrechtliche kirchliche Stiftungen gemäss Art. 87 ZGB. Davon zu unterscheiden sind öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen, für die gemäss Art. 59 Abs. 1 ZGB öffentliches Recht vorbehalten bleibt. Nun unterscheiden sich kirchliche Stiftungen nach Art. 87 ZGB seit der Einführung des ZGB von allgemeinen Stiftungen im Wesentlichen darin, dass sie von der Pflicht befreit



Abt Urban Federer (links) hört dem Kopten Rafat Tadros zu | © Regula Pfeifer

Frühchristliche Märtyrer als Kitt zwischen Ägypten und der Schweiz

Nicht nur auf höchster Ebene sind Christen mit Kopten in Ägypten verbunden – wie die Papstreise nach Ägypten Ende April vermuten liesse. Auch zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Verenastiftung in Zurzach laufen die Fäden zu den Kopten heiss. Das wurde an der Podiumsdiskussion «Ägypten und das Christentum» vom 27. März an der Universität Luzern klar.

Regula Pfeifer

Das Kloster Einsiedeln ist spirituell und freundschaftlich mit den Kopten verbunden, wie Abt Urban Federer an der Veranstaltung erklärte. Die spirituelle Beziehung läuft über die Verehrung von Heiligen. Einsiedeln hat den Heiligen Mauritius als Nebenpatron. Mauritius kam im ersten Jahrhundert nach Christus mit der Thebäischen Legion aus dem heutigen Ägypten in die Schweiz. Denselben Weg hatten Stadtheilige von Zürich, Felix und Regula, gemacht. Ihre Reliquien hütet das Kloster seit dem 10. Jahrhundert.

«Uns verbindet auch das Mönchtum», fügte der Abt und Benediktiner hinzu. Diese Lebensweise habe sich in der Wüste Ägyptens entwickelt, von dort aus sei-

en Mönche in die Schweiz eingewandert. «Als die Kopten im 20. Jahrhundert wieder kamen, suchten sie die Beziehung zu den Klöstern», erzählte Federer. Dies wegen ihrer starken monastischen Tradition.

Kloster Einsiedeln als Unterkunft

Für die koptischen Priester, die zu Besuch in der Schweiz waren, musste ein Ort zum Wohnen gefunden werden. Die Wahl fiel auf das Kloster Einsiedeln. Sie finden da nun seit Anfang der 1980er-Jahre Unterkunft und Anschluss. «Die koptischen Mönche, die bei uns wohnten, waren auch immer beim Chorgebet dabei», sagte Federer. Auch mit dem bisher einzigen ansässigen koptischen Priester, mit Pater Isidorus El-Anba-Samuel, ist der Abt in Kontakt. Der Pater betreut die Kopten der Deutschschweiz von der Kirche in Dietlikon ZH aus und besucht einmal pro Woche Einsiedeln.

Die Gottesdienste besuchen die Kopten aber weniger in Einsiedeln als vielmehr im aargauischen Zurzach oder im Kloster Saint-Maurice, wie Federer weiss. In der Krypta der Zurzacher Stiftskirche befindet sich das Grab der Heiligen Verena. Diese frühe Christin war ebenfalls mit der Thebäischen Legion von Ägypten aus in den

Link über 1500 Jahre

Manchmal braucht es Jahre, bis eine Verbindung zustande kommt. Dass es über 1500 Jahre dauert, ist allerdings eher aussergewöhnlich. Und doch ist das passiert – mit der Verbindung der Christen in Ägypten und der Schweiz.

Zur Zeit der Römer kamen Christen aus dem heutigen Ägypten über die Alpen in die Schweiz – und wurden hier als Heilige verehrt. So geschehen etwa mit Verena, Mauritius, Felix und Regula, wie am 27. März an der Universität Luzern klarwurde.

In ihrem Herkunftsland jedoch gingen diese Heiligen vergessen. Bis vor wenigen Jahrzehnten. Bis quasi die Nachfahren dieser ersten Christen, die Kopten, ebenfalls aus ihrer Heimat auswanderten – aus wirtschaftlicher Not oder wegen Verfolgung.

In der Schweiz entdeckten sie plötzlich «ihre Väter und Mütter», wie einer der hier lebenden Kopten sagt. Eine Begeisterung brach aus, Besuche von Kirchenoberen vom Nil ins Alpenland setzten ein. So kehrten die Heiligen spirituell – und in Form von Reliquiengeschenken – teilweise auch dingfest zurück in ihre Heimat. Und in anderer Form – etwa als geschenkte Ikone – erneut in die Schweiz.

Die Christen hier und dort entdecken ihre Gemeinsamkeiten und lassen sich gegenseitig in ihrem Glauben inspirieren und zu solidarischem Handeln motivieren. Hier scheint sich christliche Nächstenliebe über Jahrhunderte und grosse Distanzen hinweg zu zeigen. Zu hoffen ist nur, dass diese Verbindung nicht zugleich den Ausschluss von anderen Religionen oder Konfessionen mitmeint. So kamen muslimische Gläubige wegen Gewaltvorfällen in Ägypten an dem Anlass des Ökumenischen Instituts nicht besonders gut weg.

Regula Pfeifer

NAMEN

Eva-Maria Faber. – Die Reformierten sollten sich stärker um eine «verbindliche Verbundenheit» bemühen, während Katholiken aufhören sollten, von einer Einheit zu sprechen, als hätten sie dafür «ein glaubwürdiges Konzept». Das sagte die katholische Theologin und Dogmatikprofessorin in ihrem Referat «Wie (be-)finden wir uns gemeinsam auf dem Weg zur Mitte?» am Nationalen ökumenischen Gedenk- und Feiertag «500 Jahre Reformation – 600 Jahre Niklaus von Flüe».

Monika Stocker. – «Mit zehn Kindern alleine gelassen zu werden, ist ein Skandal!» Das sagt die ehemalige Vorsteherin des Sozialdepartements Zürich. Sie hat ihre liebe Mühe mit Dorothee von Flüe, der Frau des Heiligen Bruder Klaus. Gern wüsste sie, ob Dorothee von Flüe nicht doch manchmal still vor sich hin geflücht hat. Stocker führte mit ihr einen fiktiven Dialog, nachzulesen im Gedenkband «Mystiker, Mittler, Mensch».

Doris Strahm. – «Seit der vierten UNO-Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995, an der bekräftigt wurde, dass Frauenrechte Menschenrechte sind, bekämpfen fundamentalistische christliche Kreise sowie der Vatikan die reproduktiven Rechte der Frauen und ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.» Das sagte die feministische Theologin an der Jahrestagung der «NGO-Koordination post Beijing Schweiz» vom 25. März in Bern zum Thema «Verweigerung von Frauenrechten aufgrund sogenannt christlicher Werte». Leider sei die römisch-katholische Kirche dabei federführend, so Strahm.

Markus Bamert. – Die Kunstsammlung des Klosters Einsiedeln sieht aus «wie tausend Jahre Männer, die nichts wegwarfen». Dies sagt der Kunsthistoriker, der die Sammlung seit 2013 betreut, mit Augenzwinkern. Er ist begeistert vom «unglaublichen Schatz», der sich in der Benediktinerabtei im Verlauf der Jahrhunderte ansammelte. Einige Objekte aus der Sammlung werden in einer Ausstellung über die Wallfahrt nach Einsiedeln im Landesmuseum Zürich zu sehen sein. Sie deckt den Zeitraum vom Hochmittelalter bis heute ab und dauert vom 16. September 2017 bis Ende Januar 2018.

Westen aufgebrochen und hatte sich erst in der Verenaschlucht bei Solothurn und später in Zurzach aufgehalten.

Heilige Verena in Zurzach

Pater Isidorus ist mit Zurzach in engem Kontakt, wie Verena Füllemann-Kuhn, Präsidentin der St.-Verena-Stiftung, am Anlass erläuterte. Er komme seit 2007 jedes Jahr ans Gedenkfest der Heiligen Verena, erklärte sie und fügte hinzu: «Er ist ein Geschenk für uns.» Isidorus El-Anba-Samuel vermittelt Kontakte zu Kirchenvertretern in Ägypten. «Erst kürzlich waren zwei koptische Bischöfe bei uns zu Besuch», so Füllemann.

Im Dezember 2013 besuchte sogar Tawadros II, der koptische Patriarch, mit einer Delegation Zurzach und verweilte am Grab der Heiligen Verena. Ab und zu kam es zu einer Übergabe von Reliquien an die Ägypter. «Für uns ist dieser herzliche Kontakt zu den Kopten auch eine Verbindung zur Frühzeit des Christentums», sagte Füllemann.

Dank dieser Beziehungen entdeckten die Kopten ihre Märtyrer neu. «Die Heiligen der Thebäischen Legion waren für uns anfänglich Fremde», erzählte Rafat Tadros, ein im appenzellischen Herisau lebender Kopte. Jahrhundertlang habe man nichts von ihnen gewusst. Erst vor wenigen Jahrzehnten sei die Beziehung zu den «verlorenen Vätern und Müttern» wieder zustande gekommen. «Und jetzt heissen plötzlich alle koptischen Mädchen Verena», erzählte er und ertete Lachen.

Lust auf Glauben

«Auch wir haben dank den Kopten unsere Heiligen neu entdeckt», fügte Abt Urban Federer an. Man sei sich bewusst gewor-

den, woher diese Heiligen kamen. «Wir merkten: Das waren keine Urschweizer.» Laut Federer hat diese Beziehung neben der historischen auch eine aktuelle Bedeutung. Der Abt von Einsiedeln erinnerte an Papst Franziskus, der von der Müdigkeit des Christentums in Europa sprach. «Da kommen nun Leute aus der Verfolgung, aus dem Martyrium, die für ihren Glauben einstehen», so Federer. Das sei für die hiesige Kirche eine Chance. «Das sind Leute, die uns Lust auf unseren christlichen Glauben geben.» Er plädierte für grosszügige Gastfreundschaft, etwa indem die Katholiken ihre Kirchen zur Verfügung stellten.

Bedroht im Heimatland

In Ägypten fühlen sich die Kopten zunehmend bedroht durch muslimische Eiferer, wie Walter Bühlmann in seinem Inputreferat darlegte. Es komme vermehrt zu Gewaltakten gegen sie. Der Priester in Sursee LU und emeritierte Lehr- und Forschungsbeauftragte für Bibelwissenschaft und Verkündigung an der Universität Luzern hat im Auftrag der St.-Verena-Stiftung Zurzach ein Verenaabuch geschrieben und sich dabei mit den Kopten befasst. Deren Kirche habe im 20. Jahrhundert eine «innenmissionarische Kraft entfaltet», die zu wichtigen Erneuerungen geführt habe, so Bühlmann. Die Kirchen seien voll – und die Leute in den Kirchgemeinden aktiv. In der Schweiz leben aktuell gegen 400 koptische Familien, so Bühlmann. Vor rund 60 Jahren habe die Auswanderung vieler Kopten aus Ägypten begonnen. Heute seien diese hauptsächlich in Nordamerika, Australien, Grossbritannien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz ansässig.

Kapuziner weisen Vorwurf der Untätigkeit zurück

Im Gegensatz zu anderen Ordensgemeinschaften haben die Kapuziner bislang keine Untersuchung sexueller Übergriffe durch eine externe Instanz durchführen lassen. Provinzial Del Pietro wehrt sich aber gegen den Vorwurf, nichts zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen unternommen zu haben.

Die Kapuziner hätten einiges unternommen, um weitere Missbrauchsfälle aufzuarbeiten, etwa mit Aufrufen an Opfer, sich zu melden, sagte Del Pietro zu kath.ch. Im Februar erschien das Buch des Freiburgers Daniel Pittet «Mon Père, je vous pardonne», in dem er die sexuellen

Übergriffe durch den Kapuziner Joël Allaz beschreibt. Gleichzeitig kündigten die Schweizer Kapuziner eine Untersuchung des Falls durch eine unabhängige juristische Kommission an. Ohne dieses Buch gäbe es die Kommission nicht, sagte der Schweizer Provinzial Agostino Del Pietro. Dies, weil der Fall 2008 untersucht und durch eine Freiburger RichterIn analysiert worden war. Dabei wurden 24 Opfer ausfindig gemacht. Als Allaz 2012 durch ein Gericht in Frankreich verurteilt worden war, «konnte der Fall aus juristischer Sicht als abgeschlossen betrachtet werden», so Del Pietro. Pittets Buch könne jedoch nun zu neuen Erkenntnissen führen. (bal)

«Religiöse Erfahrung sitzt fast überall im Gehirn»

Bei spirituellen Erlebnissen sind fast im ganzen Gehirn neuronale Aktivitäten messbar. Und langfristige Meditation hat Folgen fürs Gehirn. Das hat der Neurowissenschaftler und Philosoph Günter Rager aus der Forschung anderer Neurowissenschaftler herausgelesen. Im Gespräch kritisiert er aber zu weit gehende Interpretationen.

Regula Pfeifer

Wissen die Neurowissenschaftler, wo der Glaube im Gehirn angesiedelt ist?

Günter Rager: Nein, darum geht es nicht. Neurowissenschaftler untersuchen, was im Gehirn passiert, wenn Menschen meditieren oder beten.

Was haben sie herausgefunden?

Rager: Sie haben festgestellt, dass dann im Stirnhirn und im Schläfenlappen besondere Aktivitäten stattfinden. Die Resultate unterscheiden sich je nach Untersuchungsmethode. Andrew Newbergs Methode erlaubt nicht, diese Aktivitäten genauer zu lokalisieren. Mario Beauregard hat durch eine Kombination von funktioneller Magnetresonanztomografie und von quantitativer Elektroenzephalografie – zwei bildgebenden Messmethoden – zeigen können, dass viele Orte im Gehirn betroffen sind, wenn solche religiösen Aktivitäten stattfinden.

Was heisst das?

Rager: Daraus kann man schliessen, dass die Idee von Gott, der Glaube oder die religiöse Erfahrung nicht an irgendeinem bestimmten Ort im Gehirn sitzt. Vielmehr ist fast das ganze Gehirn davon betroffen.

Ist spirituelle Erfahrung ein rein physikalisch-chemischer Prozess?

Rager: Die Befunde der Neurowissenschaftler erlauben keine Aussage darüber. Einige Neurowissenschaftler sehen das selbst so. Andrew Newberg und Mario Beauregard etwa sagen, dass ihre Befunde keinerlei Aussagen über das Erleben zulassen. Andere aber meinen, sie hätten bei ihren Erkenntnissen auch das Erleben erklärt. Wer so etwas behauptet, argumentiert aber nicht wissenschaftlich, sondern weltanschaulich.

Was ist mit dem spirituellen Erleben?

Rager: Zwei Perspektiven auf ein religiöses Erlebnis sind möglich: die wissenschaftliche Beobachterperspektive und die Teilnehmerperspektive, die ist rein



Günter Rager | © Regula Pfeifer

subjektiv. Mit der Beobachterperspektive kann ich andere untersuchen. Bei der Teilnehmerperspektive erlebe ich die Situation selbst; das ist etwas anderes.

Kann man dieses Erleben wissenschaftlich erforschen?

Rager: Das geht nicht. Wenn ich anderen Menschen von meinem Erlebnis erzähle, können die das nachempfinden, aber nicht wissenschaftlich untersuchen.

Spirituelle Erfahrung wirkt sich auf das Gehirn aus, haben Sie einmal gesagt.

Rager: Ja, natürlich, das ist der Grund, weshalb die Neurowissenschaften darüber forschen. Leute, die jahrzehntlang regelmässig meditieren, haben nachweislich besondere Aktivitäten im Gehirn, auch wenn sie gerade nicht meditieren. Das Gehirn hat sich also verändert. Jeder Denk- und Lernprozess verändert bekanntlich das Gehirn.

Sind spirituelle Erfahrungen also gut für das Gehirn?

Rager: Dazu fehlen die Untersuchungen. Aber Sie können das aus persönlicher Perspektive beurteilen. Wenn Sie sich beim Beten oder Meditieren wohl fühlen, kann man daraus schliessen, dass das Ihnen als Mensch – nicht bloss dem Gehirn – guttut. Das ist eine subjektive Erfahrung. Noch nicht untersucht ist, ob solche Menschen etwa länger leben, andere Blutzucker- oder Blutdruckwerte haben.

Neurowissenschaften schauen die Religion naturwissenschaftlich an. Gefährdet sie das?

Rager: Das spielt für die Religion überhaupt keine Rolle. Mir macht es zum Beispiel gar nichts aus zu wissen, dass an vielen Orten im Gehirn Aktivitäten stattfinden, wenn ich meditiere. Das ändert nichts an meiner Meditation, an meiner Erfahrung in der Meditation.

KURZ&KNAPP

Sexualdelikte bei Juden. – Sexualdelikte bei ultra-orthodoxen Juden sorgen für Aufsehen in Israel. Die israelische Polizei hat am 27. März in vier israelischen Städten 22 strengreligiöse Juden festgenommen. Ihnen werden Sexualverbrechen an Frauen und Minderjährigen in mehreren Fällen in den vergangenen zwei Jahren vorgeworfen. Bei den Festnahmen kam es den Angaben zufolge zu teils gewalttätigen Zusammenstössen zwischen Anwohnern und der Polizei.

Umfrage bei Jugendlichen. – Im Mai geht ein Fragebogen zum Thema «Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsentscheidung» online. Dies zur Vorbereitung auf die Weltbischofssynode im Oktober 2018, bei der die Jugendlichen im Zentrum stehen. Die katholische Kirche will sich für eine stärkere Mitgestaltung von Jugendlichen in der eigenen Organisation und in der Gesellschaft einsetzen.

Rasanten Wachstum. – In Brasilien breiten sich Religionsgemeinschaften rasant aus. Pro Tag würden 25 neue registriert, berichtet das Onlineportal «G1» (26. März). Seit 2010 sind bei den Finanzbehörden 67 951 angemeldet. Die meisten sind Ableger evangelikaler Pfingstkirchen und Sekten.

Bischof aus Ausland. – Auch der Wahl eines Priesters aus dem Ausland zum Bischof in Chur steht nichts entgegen. Er muss lediglich die Bedingungen erfüllen, wie sie im kanonischen Recht (CIC), dem Rechtsbuch der katholischen Kirche, festgelegt sind. Das sagt der Bischöfliche Official in Chur, Joseph M. Bonnemain, auf Anfrage. Eine Frist bis zur Neubesetzung des Bischofsstuhls gibt es im Bistum Chur nicht – im Bistum St. Gallen schon.

Lied für Bruder Klaus. – Einen Hymnus für Bruder Klaus komponieren, der in Pfarreien gesungen werden kann: Das ist das Ziel eines Wettbewerbs. Den Komponisten stehen fünf Texte zur Verfügung, die von zeitgenössischen Autoren stammen. Das Liturgische Institut in Freiburg (Schweiz) hat den Kompositionswettbewerb mit dem Trägerverein «600 Jahre Niklaus von Flüe» und der «Bruder-Klausen-Stiftung» lanciert.

DIE ZAHL

85 000. – Das Bistum Lugano beteiligt sich mit 85 000 Franken am Wiederaufbau nach dem Erdbeben vom August 2016 in Italien. Kollekten aus Pfarreien und andere Spenden wurden vom Bistum nach Rieti (Italien) gesandt. Das Geld wurde für Wohncontainer und zerstörte Bauernhäuser verwendet.

5000. – Die «Wowgod-Days» in Huttwil BE zogen 5000 Personen an. Vom 23. bis 26. März durften die Jugendlichen laut Medienmitteilung «eine andere Art der Kirche erleben». Der Anlass wird von Freikirchen organisiert.

5000. – Bei einer Gewaltaktion von rund 5000 hinduistischen Schülern gegen Muslime im indischen Bundesstaat Gujarat wurden ein Mensch getötet sowie 14 verletzt. 20 von Muslimen bewohnte Häuser wurden niedergebrannt.

DAS ZITAT

«Den Blick hinter unsere Masken wagen»

«Die Fastenzeit lädt dazu ein, den Blick hinter unsere unsichtbaren Masken zu wagen. Das ehrliche Hinschauen, ohne Unangenehmem auszuweichen, ist möglicherweise schmerzhaft. Deshalb ist die Fastenzeit auch eine Busszeit. Sie hilft, uns selber besser kennenzulernen. Durch das Ablegen der Masken werden wir immer mehr zu freien, sich selbst, die Nächsten und Gott liebenden Menschen.»

Das schreibt Bischof **Felix Gmür** auf dem Internet-Portal des Bistums Basel.

IMPRESSUM

Katholisches Medienzentrum
Redaktion kath.ch
Pfingstweidstrasse 10, CH-8005 Zürich
Telefon: +41 44 204 17 80
E-Mail: redaktion@kath.ch
Leitender Redaktor: Martin Spilker
kath.ch 7 Tage erscheint als Beilage der Schweizerischen Kirchenzeitung. Die Verwendung von Inhalten – ganz oder teilweise – ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe gestattet.
kath.ch 7 Tage als PDF-Abonnement bestellen: medienzentrum@kath.ch

Umarmung am Reformationsgedenken

Die Reformation in einem Gottesdienst feiern. Dies zusammen mit dem Gedenken an den Geburtstag von Bruder Klaus. Das ist eine Herausforderung. Am Nationalen Gedenk- und Feiertag am 1. April in Zug wurde aus der Erinnerung ein Neuanfang gestaltet. Das ging unter die Haut, sagt Martin Spilker im Kommentar.

Einen Tag lang wurde unter dem Titel «Gemeinsam zur Mitte» zum 600. Geburtstag des Schweizer Nationalheiligen Niklaus von Flüe und der Erinnerung an 500 Jahre Reformation und ihrer Folgen hin- und zurückgeschaut. Aber auch nach vorne wurde der Blick gerichtet.

Mehr als ein Rückblick

Dabei ging es nicht allein darum, was die Kirchen aus diesen Ereignissen für die Zukunft mitnehmen können. In einem bewegenden ökumenischen Gottesdienst zum Abschluss des Gedenktages wurde, das darf und soll hier so festgehalten werden, Geschichte geschrieben.

Die für die Fastenzeit verhüllten Kreuze und Altarbilder in der vollbesetzten katholischen Kirche St. Michael in Zug boten dazu den passenden Rahmen. Und die uraufgeführte Kantate «Gemeinsam zur Mitte» von Erwin Mattmann mit dem fiktiven Dialog zwischen Bruder Klaus und dem Reformator Martin Luther vermochte gleich zu Beginn auf das einzustimmen, was hier passieren sollte: Immer wieder schrien Dissonanzen in der Musik diesen Skandal hinaus: Diese Trennung ist nicht Gottes Wille.

Wer also muss sich dann darum kümmern, dem etwas entgegenzuhalten? Sind

es die Kirchen? Nein, es sind die Menschen, die sich in verschiedenen Kirchen auf den gleichen Gott berufen. Und in Zug waren es bedeutende Vertreter der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche, die immer wieder festhielten, dass durch diese Kirchenspaltung Unrecht geschehen ist, dass von kirchlichen Obrigkeiten im Namen des Glaubens Menschen gegeneinander aufgehetzt, verfolgt, getötet wurden.

Locher und Gmür entschuldigen sich

Das bekannten in Zug Vertreter der beiden grossen Kirchen in der Schweiz: Felix Gmür, Bischof von Basel und Vizepräsident der Schweizer Bischofskonferenz, für die Katholiken, und Gottfried Locher, Präsident des Rats des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und Präsident des Rats der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, für die Reformierten. «Ich entschuldige mich», sagten die beiden Repräsentanten zueinander, umarmten und küssten sich. Ein Zeichen, das unter die Haut ging und von den Gottesdienstbesuchern mit lange anhaltendem Applaus gewürdigt wurde.

Ökumene heisst, aufeinander zugehen, anerkennen, dass Unrecht geschehen ist. Aus dieser Haltung heraus gilt es, immer neue Schritte aufeinander zu tun. Das kann jede und jeder in seinem Alltag. Die strukturellen Differenzen zwischen den Konfessionen werden so schnell nicht beiseite geräumt sein. Es ist an uns Christinnen und Christen, den Weg zu Mitte gemeinsam zu gehen. Und wo das passiert, darf es gerne Applaus geben, so wie an diesem ökumenischen Reformationsgedenken am 1. April in Zug.

AUGENBLICK

Kappeler Milchsuppe

Die Versöhnung der Konfessionen ging am nationalen ökumenischen Gedenk- und Feiertag «500 Jahre Reformation – 600 Jahre Niklaus von Flüe» auch über den Magen – wie in Zeiten der Kappelerkriege. Vor dem reformierten Kirchenzentrum in Zug gab es gratis Kappeler Milchsuppe zum Lunch. Mit dabei Kirchenprominenz wie Thomas Wallimann (Mitte), Präsident a. i. der bischöflichen Kommission «Justitia et Pax». | © Barbara Ludwig



sind, eine Revisionsstelle zu bezeichnen; nicht der staatlichen Aufsichtsbehörde unterstellt sind; für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit kein Handelsregistereintrag erforderlich war. Bekanntlich wurde letztere Bestimmung jüngst gestrichen, so dass künftig alle privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden müssen.²

Was macht die kirchliche Zwecksetzung aus?

Über diese Eigenheiten hinaus definiert das ZGB das Konzept der kirchlichen Stiftungen nicht genauer. Längst haben sich allerdings eine weitgehend konsistente Lehre und Praxis zu den wesentlichen Fragen hierzu entwickelt. Eine Stiftung kann nur dann als kirchliche Stiftung bezeichnet werden, wenn sie eine organische Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft und eine kirchliche Zwecksetzung aufweist.

Über die Frage, was eine kirchliche Zwecksetzung ausmacht, mögen in der Lehre verschiedene Auffassungen vertreten werden. Meist wird aber vorausgesetzt, dass «nur Zwecke, die – mittelbar oder unmittelbar – dem Glauben an Gott dienen (Gottesdienst mit seinen personellen und sachlichen Grundlagen; kirchliche Lehre usw.) als kirchlich gelten sollen, und zwar ausdrücklich unter Ausschluss von sozialen und karitativen Werken, die durch die Kirchen geschaffen oder verwaltet werden, wie Krankenpflege, allgemeine Erziehungsarbeit usw.»³.

In der Prüfung, ob eine zum Eintrag ins Handelsregister angemeldete Stiftung einen kirchlichen Zweck aufweist und dementsprechend als kirchliche Stiftung eingetragen werden kann, können sich heute die Handelsregister auf ausreichende Materialien abstützen, ohne dass der Gesetzgeber hier präzisierend eingreifen müsste.

Organische Verbindung zu Religionsgemeinschaft

Bei dieser Anforderung ist besonders darauf hinzuweisen, dass es nie der Wille des Gesetzgebers war, kirchliche Stiftungen gänzlich ohne Aufsicht sich selbst zu überlassen. Der Gesetzgeber stellt kirchliche Stiftungen unter die autonome Aufsicht der betreffenden Religionsgemeinschaft. «Wann immer in diesem Zusammenhang Zweifel bestehen, ob eine wirksame autonome Aufsicht gesichert ist, steht es m. E. den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden zu, der betreffenden Stiftung bis auf weiteres die Qualifikation als kirchliche zu versagen und die staatliche Aufsicht (...) anzuordnen.»⁴

Mit der Pflicht der Eintragung kirchlicher Stiftungen ins Handelsregister ist nun auch in der Praxis die staatliche Möglichkeit gegeben zu prüfen, ob eine autonome, funktionierende Stiftungsaufsicht existiert, und ansonsten die Stiftung der staatlichen

Aufsicht zu unterstellen. Eine wesentliche Forderung der Motion Fiala ist damit bereits erfüllt. Zu diesem juristischen Befund hier einige weitere Gedanken.

Revision und Transparenz

Auch wenn von Gesetzes wegen nicht gefordert, sehen gemäss Generalvikar Martin Griching die Statuten kirchlicher Stiftungen im Bistum Chur die Prüfung der Stiftungsrechnung durch Revisoren vor.⁵ Dies ist auch im Bistum St. Gallen gängige Praxis. Es ist davon auszugehen, dass bei einem ansehnlichen Teil kirchlicher Stiftungen eine externe Revision gewährleistet ist. Oftmals weisen kirchliche Stiftungen zudem in Organisation, Verwaltung und Aufsicht eine grosse Nähe zu Kirchgemeinden oder Landeskirchen und deren Behörden auf, wodurch nicht bloss eine Revision, sondern auch zusätzliche Transparenz und Kontrolle bereits erreicht ist.

Kirchliche Aufsicht – staatliche Aufsicht?

Ein Vorteil der Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen durch eine autonome Stiftungsaufsicht der Religionsgemeinschaft selber besteht im fachlichen Wissen. Die Stiftungsaufsicht muss nämlich nicht einzig die zweckgemässe Verwendung der Gelder prüfen, sondern gerade bei älteren Stiftungen in der katholischen Kirche auch beispielsweise Fragen zur Erfüllbarkeit eines Stiftungszwecks oder zur genügenden Organisation der Stiftung beurteilen.

Bei einer Unterstellung unter die staatliche Aufsicht wäre diese letztlich auf die Auskünfte der Kirche angewiesen, um sachlich richtige Aufsichtsentscheide zu treffen. Der Motion Fiala geht es um Transparenz und Risikoprävention. Dabei scheint die Motion davon auszugehen, dass dies durch Unterstellung der Stiftungen unter die staatliche Stiftungsaufsicht grundsätzlich besser gewährleistet ist als durch eine Aufsicht durch die Religionsgemeinschaft selber. Für die jährliche und laufende Kontrolle ist hier mit Blick auf die vorhandenen Ressourcen der staatlichen Stiftungsaufsicht im Verhältnis zur Anzahl der zu beaufsichtigenden Stiftungen zumindest ein Fragezeichen zu setzen. Die Motion bleibt auch den Beweis zum Vorwurf schuldig, dem zivilen Recht werde durch die Nichtunterstellung unter die staatliche Stiftungsaufsicht in der Praxis oft nicht nachgelebt.

Selbstverständlich ist jede religiöse Stiftungsaufsicht zur professionellen Arbeit und Funktionsweise aufgefordert. Die Übergangsfrist zur Eintragung kirchlicher Stiftungen ins Handelsregister muss dazu genutzt werden, gerade bei alten kirchlichen Stiftungen entsprechende Klärungen hinsichtlich Stiftungszweck (handelt es sich überhaupt um eine kirchliche Stiftung?), Stiftungsorganisation oder Natur der Stiftung (öffentlich-rechtlich / privat-

KIRCHLICHE STIFTUNGEN

Dr. theol., lic. iur. can.
Claudius Luterbacher ist
Kanzler und Diözesanökonom
im Bistum St. Gallen.

¹ Vgl. www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164129

² Vgl. Änderungen des ZGB durch das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der groupe d'action financière vom 12. 12. 2014.

³ Hans Michael Riemer: Berner Kommentar, Die Stiftungen, Systematischer Teil und Art. 80–89^{bis} ZGB, Bern 1975, Rz 200.

⁴ Berner Kommentar, Rz 197.

⁵ Vgl. Martin Griching: Kirchliche Stiftungsaufsicht im Fokus, in SKZ 184 (2016) 637.

⁶ Vgl. <https://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/radikaler-islam-religioese-stiftungen-ohne-kontrolle-id.89254>

KIRCHLICHE STIFTUNGEN

rechtlich) herbeizuführen. Zudem werden gängige Governance-Kriterien bei einer religiösen Stiftungsaufsicht gerade wegen der Nähe zu den Stiftungen umso wichtiger sein. Diese Anstrengungen müssen die Religionsgemeinschaften im eigenen Interesse selber leisten, nicht zuletzt um Vorwürfen mangelhafter Rechtsanwendung oder Vetternwirtschaft entgegenzutreten zu können.

Warum der Fokus auf kirchliche Stiftungen?

Schliesslich stellt sich die Frage, weshalb die Motion für Transparenz im religiösen Bereich auf die

privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen fokussiert. Viel weniger Transparenz und Kontrolle ist beispielsweise für Vereine gewährleistet, die häufigste Organisationsform privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften. Sollte der Verweis auf Terrorismusfinanzierung als Hintergrund dieser Motion stimmen⁶, schießt die Motion am Ziel vorbei. Der Staat (in dem Fall auf der Ebene der Kantone) wäre besser beraten, in finanzielle Transparenz religiöser Organisationen, beispielsweise über das Mittel einer einfachen Anerkennung von Religionsgemeinschaften durch Kantone, zu investieren.

Claudius Luterbacher

INTERPRETATORISCHE GERADLINIGKEIT

Wie soll man das Papstwort «Amoris laetitia» richtig verstehen und konkrete Folgen daraus ableiten? Der Streit darüber tobt in der Kirche, verschärft durch die sogenannten «Zweifel» von vier Kardinälen, die damit seit Monaten die Stimmung befeuern. Daniel Bogner äussert sich zur Auslegungshilfe der deutschen Bischöfe.

Entscheidend ist, wie auf ortskirchlicher Ebene mit dem Papstwort gearbeitet und was konkret daraus gemacht wird. Die deutschen Bischöfe haben sich vorgewagt und eine «Auslegungshilfe» veröffentlicht. Darin erlebt man eine interpretatorische Geradlinigkeit, die man als mutig bezeichnen kann. Für die Kirche Schweiz lohnt sich der Blick auf dieses Dokument, um die eigene Position zu klären.

Das deutsche Bischofswort¹ blickt auf jene Situationen, die in früheren Dokumenten noch als «irreguläre (Lebens-)Situationen» bezeichnet wurden. Als besonders drängend wurde dabei die Frage nach dem Sakramentenzugang (besonders der Zulassung zur Eucharistie) von wiederverheirateten Geschiedenen empfunden. Seit langem ringt die Kirche hier mit einer Haltung, die sowohl ihrer Lehre wie auch der Lebenswirklichkeit der Menschen gerecht wird.

«Wenn etwas ein Glaubensgut ist...»

Das Bischofswort betont, dass die Unauflöslichkeit der Ehe zum Glaubensgut der Kirche gehört und dass Amoris laetitia daran auch gar keinen Zweifel lasse. Eine, wenn nicht die entscheidende Frage lautet nun: Welchen «Status» hat konkret ein solches Glaubensgut als Handlungsorientierung in Pastoral und Seelsorge? Ist es als unaufgebbares Gut des christlichen Glaubens zugleich ein jederzeit und überall wirksames Handlungsgesetz? Oder bedarf es der anwendenden Auslegung und damit der «Über-

setzung» in konkrete, pastoral wirksame Handlungsprinzipien? Die Norm bliebe als Norm unberührt, aber sie müsste in einem Prozess der «Begegnung» mit realer Lebenswirklichkeit ausgelegt und interpretiert werden.

Ein Gewissensurteil ermöglichen

Unter dem Stichwort des «Unterscheidens» (discernere/discretio) hat der Papst im achten Kapitel seines Schreibens einen Weg aufgezeigt, wie er sich diesen Prozess einer Normauslegung vorstellt. Zentral für ihn ist: Die kirchliche Lehre (z. B. von der Unauflöslichkeit der Ehe) hält zwar gültige und auch nicht widerrufbare normative Prinzipien fest, aber die Normen dieser Lehre sagen selbst noch nicht, wie damit in jeder einzelnen möglichen Situation, in die Menschen geraten und mit dem Prinzip in Konflikt geraten können, umzugehen ist. Es bedarf deshalb einer Leistung der geistlichen Unterscheidung, die dem einzelnen Menschen in seinem Gewissen die Orientierung darüber ermöglicht, ob für ihn der erneute Sakramentenempfang ein richtiger und angemessener Weg in seiner Beziehung zu Gott sein kann. Letztlich, das hat der Papst in seinem Schreiben an die argentinischen Bischöfe vom September 2016 betont, kann am Ende einer solchen Unterscheidung das Urteil stehen, dass dies möglich ist. Die Kirche hat dieses Urteil nicht ihrerseits nochmals zu bewerten, sondern den Weg, auf dem es zustande kommt, möglichst gut und hilfreich zu gestalten.

Der dritte Weg von Amoris laetitia

Dem Papst war diese Position schier «um die Ohren geflogen»: Sie weiche von der Lehrtradition ab, sei Spiegel des zeitgenössischen Relativismus und Individualismus – so lauten etwa die Vorwürfe. Die deutschen Bischöfe urteilen nun: Nein, nicht Ausdruck eines Wegduckens und einer Unentschiedenheit ist

AMORIS LAETITIA

Prof. Dr. Daniel Bogner ist seit 2014 Professor für Moraltheologie und Theologische Ethik an der Universität Fribourg/Schweiz. Er promovierte in Fundamentaltheologie und habilitierte in Münster in Sozialethik, war Referent für Menschenrechtsfragen im Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz.

¹ Siehe www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2017/2017-015a-Wortlaut-Wortlaut-Bischoefe-Amoris-laetitia.pdf

² AL Anm. 336 lautet: Auch nicht auf dem Gebiet der Sakramentenordnung, da die Unterscheidung erkennen kann, dass in einer besonderen Situation keine schwere Schuld vorliegt. Dort kommt zur Anwendung, was in einem anderen Dokument gesagt ist: vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium (24. 11. 2013), 44. 47: AAS 105 (2013), S. 1038–1040.

das Schreiben des Papstes, sondern ein theologisch und seelsorglich gerechtfertigter Weg, um eine falsche Alternative – Laxismus oder Rigorismus, individuelle Beliebigkeit oder lehramtliche Vorschriftsmoral – zu vermeiden. Der «kategorische und irreversible Ausschluss von den Sakramenten», so die Bischöfe, dürfe nicht das letzte Wort der Kirche sein, solange der Kontext des betreffenden Einzelschicksals nicht berücksichtigt worden sei. Dann könne es auch zum gegenteiligen Urteil kommen: dass der sakramentale Weg der richtige ist, wenn die Unterscheidung zum Ergebnis kommt, dass in einer besonderen Situation keine schwere Schuld vorliegt.

Schnörkellos, geradlinig und mit ausreichender Deutlichkeit werden die dafür entscheidenden Textstellen aus *Amoris laetitia* benannt, nämlich die beiden Fussnoten 336 und 351: Das Resultat der geforderten geistlich-moralischen Unterscheidung hat auch Auswirkungen auf den Bereich der Sakramentenordnung.² Ausserdem gibt es Situationen, in denen zwar objektive Schuldhaftigkeit vorliegt, aber die Kontextbedingungen³ es verbieten, von subjektiver Schuld zu sprechen. Hier hat die Kirche kein

Recht, über eine restriktive Sakramentenspendung in moralpädagogischer Manier Einfluss auszuüben, denn die Sakramente sind «keine Belohnung für die Vollkommenen, sondern Heilmittel für die Schwachen».⁴

Sakramentenempfang unter Bedingungen möglich

Die Bischöfe erkennen die Qualität einer sakramenten- und moraltheologischen Hermeneutik, die in solchen Akzentsetzungen liegt, und machen sie in einer Weise stark, die dem Geist und der inneren Logik von *Amoris laetitia* entspricht. Sie formulieren ihre Schlussfolgerung⁵ und räumen Zweifel an den konkreten Konsequenzen des Papstwortes beiseite: «*Amoris laetitia* geht von einem Prozess der Entscheidungsfindung aus, der von einem Seelsorger begleitet wird. Unter der Voraussetzung dieses Entscheidungsprozesses, in dem das Gewissen aller Beteiligten in höchstem Mass gefordert ist, eröffnet *Amoris laetitia* die Möglichkeit, die Sakramente der Versöhnung und der Eucharistie zu empfangen.»

Daniel Bogner

AMORIS LAETITIA

³ «Bedingtheiten», AL 301.
⁴ Siehe abschliessend in AL Anm. 351: «... Gleichermaßen betone ich, dass die Eucharistie nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein grosszügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen ist» (AAS 105 [2013], S. 1039).
⁵ Vgl. Anm. I, 6.

KARWOCHENOPFER 2017

Was können wir für euch tun? Diese Frage stellen die neun Teilnehmenden der Libanon-Reise des Schweizerischen Heiliglandvereins (SHLV) den libanesischen Projektpartnern immer wieder.

Beispielsweise den *Sœurs de Notre Dame* (SND), denen die Freude am Glauben aus den Augen sprach. Die Pilger interessierten sich für das Schicksal der Menschen vor Ort: etwa für die Jugendlichen, die nicht zu Hause leben können oder gar kein Zuhause haben und ohne kirchliche Hilfe keines hätten. Sie besuchten ein Zentrum in einem besonders armen Quartier Beiruts, in dem Kinder etwa dahingehend sensibilisiert werden, dass sie zu sexuellen Übergriffen von Anfang an Nein sagen können. In der jungen Gemeinschaft *Mission de Vie*, die jährlich eine zweistellige Zahl an Neueintreten junger Leute verzeichnet, lassen sich einige in Palliativpflege ausbilden, um Menschen auf ihrem letzten Lebensabschnitt voller Liebe zu betreuen, die sonst hungern und frieren müssten.

Die Reisenden liessen sich berühren von Einzelschicksalen wie demjenigen eines 16-jährigen syrischen Flüchtlings, der vor vier Jahren wie seine Mutter vom Islam zum Christentum konvertierte, doch dessen Schwester sich im Heimatland dem Widerstand anschloss und nun mit einem Kämpfer des sogenannten Islamischen Staates verheiratet ist.

Unter grosser Gefahr besucht die Mutter ihre Tochter immer wieder, als verkappte Christin. Von den Projektpartnern war unisono zu hören, dass kein Unterschied gemacht werde zwischen Muslimen und Christen. «Jesus ist nicht gekommen, um eine Religion zu bringen, sondern die Liebe», formulierte *Sœur Justine SND*.

Was können wir für euch tun? Drei Bereiche nannten die libanesischen Partner immer wieder, und irakische, syrische oder palästinensische Christen würden ganz ähnlich antworten:

– Betet für uns! Viele Christen des Nahen Ostens vertrauen auf diese Kraft. Sie machen eigene Erfahrungen mit der Wirkung des Gebets.

– Besucht uns! Nicht nur wer betet, auch wer durch seine Präsenz den Menschen einen Energieschub verleihen will, soll die Christen im Nahen Osten besuchen. Palästina, der Libanon und der kurdische Teil des Iraks sind derzeit gefahrlos zu bereisen.

– Helft uns materiell! Wie die libanesischen christlichen Organisationen mit materiellen Gütern umgehen, beeindruckte: sparen, indem man sich bei Gebrauchsgütern und Nahrungsmitteln der Wegwerfmentalität entgegenstellt. Zugleich wird bei den Armen, etwa bei mittellosen Patienten auf der Palliativstation, nicht geknausert, denn in ihnen – wissen die Engagierten – begegnen sie Jesus Christus.

Christoph Klein

KARWOCHENOPFER

lic. theol. Christoph Klein ist freischaffender Filmmacher (www.kleinfilm.jimdo.com) und begleitetete in dieser Funktion die jüngste SHLV-Gruppe. Auf www.heiligland.ch kann man seine Videos zu den Projekten in Palästina und im Libanon sehen.

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Plenarversammlung der RKZ vom 24./25. März 2017

Im Zentrum der RKZ-Versammlung von März 2017 stand die Frage, wie die Zentralkonferenz in Zusammenarbeit mit den Bischöfen auch ohne finanzielles Wachstum Prioritäten setzen und sich neuen Herausforderungen stellen kann.

Wie in der Frühjahrsversammlung üblich, stand am 24. und 25. März 2017 in St. Gallen die Abnahme der Jahresrechnung weit oben auf der Traktandenliste. Sie schliesst mit einem Überschuss von rund 250 000 Franken. Die Delegierten beschlossen auf Antrag der Finanzkommission und des Präsidiums einstimmig, diese dem Projekt- und Innovationsfonds zukommen zu lassen. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, wie wichtig es in Zeiten des Umbruchs ist, die Mittel gezielt für neue Herausforderungen einzusetzen.

Umbau statt Ausbau in der Mitfinanzierung

Im selben Sinn beschloss die Versammlung, die Mittel für die Mitfinanzierung in den Jahren 2018 bis 2021 zwar auf dem aktuellen Niveau zu belassen, aber durch moderate Kürzungen wiederkehrender Betriebsbeiträge etwas finanziellen Spielraum zu schaffen. Dieser wird benötigt, um trotz gleichbleibender Mittel strategische Ziele erreichen und Schwerpunktvorhaben realisieren zu können, die sich aus den von der Bischofskonferenz beschlossenen pastoralen Prioritäten ergeben. Zudem sollen bei Bedarf zusätzliche Mittel aufgebracht werden, um innovative Vorhaben oder Verlagerungen von bisher kantonalen oder diözesanen Aufgaben auf die schweizerische Ebene bewerkstelligen zu können. «Umbau statt Ausbau», lautet die Devise.

Milizengagement: mehr Austausch, Zusammenarbeit, Aus- und Weiterbildung

Die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen schaffen nicht nur finanzielle Voraussetzungen für das kirchliche Leben. Wichtig ist auch das Milizengagement staatskirchenrechtlicher Behörden. Deren Mitglieder bringen nicht nur Zeit und Arbeitskraft, sondern auch professionelle Kompetenzen und Erfahrungen aus unterschiedlichsten Bereichen von Wirtschaft

und Gesellschaft ein. Die Auswertung einer Umfrage der RKZ bei ihren Mitgliedern zeigt, wie viel vor Ort geleistet wird. Andererseits kommt zum Ausdruck, dass man vermehrt voneinander lernen möchte, wie sich das Milizengagement stärken lässt. Seitens der RKZ als Dachverband werden insbesondere Angebote zur Aus- und Weiterbildung erwartet, so z. B. der Basis-Lehrgang Kirchenmanagement, der 2017/18 zum sechsten Mal angeboten wird.

Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften als Weiterentwicklung des Religionsrechts

Ein für den Gastkanton St. Gallen hochaktuelles Thema griff der thematische Teil der Versammlung auf: die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften. Andreas Kley, Professor an der Universität Zürich, beleuchtete die Entwicklung aus rechtlicher Sicht und plädierte dafür, dass der Staat der gewachsenen religiösen Vielfalt durch sogenannte «kleine Anerkennungen» Rechnung trägt, ohne diese mit zu hohen Auflagen zu verbinden. Regierungspräsident Martin Klöti plädierte für ein friedliches und angstfreies Zusammenleben in religiöser Vielfalt. Kurzreferate aus Basel-Stadt, Genf, Waadt und Zürich zeigten: Überall werden ähnliche Fragen diskutiert. Vor diesem Hintergrund wirkte die Bilanz von Prof. Kley ermutigend und beruhigend zugleich: Wenn auch kleinere Religionsgemeinschaften durch eine «kleine Anerkennung» in den Genuss gewisser Vorteile kommen, müssen die traditionellen christlichen Kirchen keine nachteiligen Auswirkungen befürchten (siehe auch kath.ch vom 29. 3. 2017).

Daniel Kosch

BISTUM BASEL

Diözesanbischof Felix Gmür beauftragte (Missio canonica) per 1. April 2017:

Bettina Bischof als Pastoralassistentin in den Pfarreien St. Leodegar Möhlin (AG) und St. Agatha Zeiningen (AG).

Ausschreibung

Die auf den 1. Juni 2017 zu besetzende Stelle eines/einer Pastoralverantwortlichen in der Abteilung Pastoral und Bildung der Diözesankurie des Bistums Basel in Solothurn wird zur Besetzung ausgeschrieben (80–

100%); siehe Inserat in dieser SKZ. Gesucht wird eine Person mit Migrationshintergrund oder Erfahrung in interkulturellen Projekten. Erwartet wird ein abgeschlossenes Masterstudium in Theologie, vorzugsweise ergänzt durch Studien in Sozialwissenschaften oder Pädagogik.

Interessierte Personen melden sich bis 28. April 2017 bei: Generalvikar Markus Thürig, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, oder per E-Mail: markus.thuerig@bistum-basel.ch.

BISTUM CHUR

Ernennungen

Diözesanbischof Vitus Huonder ernannte:

– Fulvio Gamba zum Pfarrer der Pfarrei hl. Antonius von Padua in Egg (ZH) und des Pfarr-Vikariats hl. Franziskus in Maur-Ebmatingen (ZH), im Seelsorgeraum St. Antonius-St. Franziskus, Egg-Maur.

– René Sager zum Geistlichen Leiter des Vereins Oremus Zürich.

ORDEN UND KONGREGATIONEN

Pallottiner wählen neuen Provinzrat

Die Mitbrüder der Schweizer Pallottiner-Provinz haben P. Adrian Willi für eine weitere dreijährige Amtsdauer zum Provinzial und die beiden Patres Erich Schädler und Josef Rosenast zu Provinzräten gewählt (siehe auch kath.ch vom 17. 3. 2017).

Autorinnen und Autoren

Prof. Mag. Dr. Ingeborg Gabriel

Universität Wien

Schenkenstrasse 8–10, A-1010 Wien

i.gabriel@univie.ac.at

Dr. Stephan Schmid-Keiser

Redaktion SKZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

stephan.schmid@nzz.ch

NR Doris Fiala

Dreikönigstrasse 31, 8002 Zürich

fiala@fiala.ch

Jasmin El Sonbati

Gymnasium Leonhard

Kohlenberg 17, 4051 Basel

jasmin.elsonbati@edubs.ch

Dr. Claudius Luterbacher-Maineri

Bischöfliches Ordinariat, Klosterhof 6b

Postfach 263, 9001 St. Gallen

luterbacher@bistum-stgallen.ch

Prof. Dr. Daniel Bogner

Universität Freiburg i. Ue.

Avenue de l'Europe 20, 1700 Fribourg

daniel.bogner@unifr.ch

Lic. theol. Christoph Klein

Weidststrasse 22, 9450 Altstätten

kleinfilm@hotmail.com



Bistum Basel
Diocèse de Bâle

Diözesankurie Bistum Basel in Solothurn

Für die Abteilung Pastoral und Bildung wird per 1. Juni 2017 oder nach Vereinbarung gesucht

Pastoralverantwortliche/ Pastoralverantwortlicher (80–100%)

Ihre Aufgaben:

- Praxisnahe Konzeptarbeit, unter anderem im Bereich der Anderssprachigenpastoral
- Unterstützung der Leitungspersonen der Pfarreien in pastoralen Fragen
- Monitoring gesellschaftlicher Prozesse mit Relevanz für die Pastoralplanung
- Vernetzung von innovativen Projekten in Kirche und Gesellschaft

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Theologiestudium (Master), bevorzugt mit sozialwissenschaftlicher oder pädagogischer Zusatzausbildung
- Zugehörigkeit und Loyalität zur katholischen Kirche
- Migrationshintergrund oder Erfahrungen in/mit der Anderssprachigenpastoral oder in interkulturellen Projekten
- Erfahrung in Projektarbeit, in der Begleitung von Prozessen und in Planungsaufgaben
- Selbstständige und zielorientierte Arbeitsweise
- Sprachkenntnisse: Deutsch, Französisch und eine andere moderne Sprache

Unser Angebot:

- Eine herausfordernde Aufgabe mit Gestaltungsmöglichkeit und Eigenverantwortung
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen und ein angemessenes Salär
- Gutes Arbeitsklima. Arbeitsort: Solothurn

Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Für Fragen steht Ihnen Barbara Kückelmann, Pastoralverantwortliche und stellvertretende Leiterin der Abteilung Pastoral, zur Verfügung:
Tel. 032 625 58 47 oder
barbara.kueckelmann@bistum-basel.ch.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen inklusive Foto richten Sie bis 28. April 2017 an:
Generalvikar Markus Thürig, Baselstrasse 58, Postfach 216, 4501 Solothurn,
oder an markus.thuerig@bistum-basel.ch.

Für die Pfarrei St. Josef Buttikon SZ mit ca. 1500 Mitgliedern suchen wir ab 1. August 2017 oder nach Vereinbarung eine/einen

Priester, Diakon, Pastoralassistenten oder Pastoralassistentin (80–100%)

Buttikon ist ein Teil der politischen Gemeinde Schübelbach SZ, eine eigene Kirchgemeinde seit 50 Jahren mit einer modernen Kirche, Eltern in Sakramentenvorbereitung einbezogen, gut mitgefeierte Schulgottesdienste, gelingende Zusammenarbeit mit dem Pfarradministrator in Tuggen. Weitere Informationen zum Jobinserat finden Sie auf www.pfarrei-buttikon.ch



Römisch-
Katholische
Kirche
des Kantons
Basel-Stadt

Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sucht per 1. August 2017 eine/n

Spitalseelsorger/in (70%)

für das Claraspital (Schwerpunkte in der Behandlung von Magen-Darm-Erkrankungen und der interdisziplinären Behandlung von Tumoren).

Arbeitsfelder:

- Gespräche mit Patientinnen und Patienten
- Begleitung von Angehörigen
- Kontakte und Zusammenarbeit mit dem Personal
- Regelmässige Anwesenheit auf verschiedenen Abteilungen
- Fort- und Weiterbildungen mit dem Personal
- Gottesdienste
- Spendung von Krankenkommunion und Krankensegnungen
- Administrative Aufgaben
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Spitals

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Theologiestudium und Berufseinführung (oder äquivalente Ausbildung)
- Erfolgreiche pastorale Tätigkeit in einer Pfarrei
- CPT-Ausbildung oder Bereitschaft, diese nachzuholen
- Offenheit für die ökumenische Zusammenarbeit
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Supervision und Intervision
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Dekanat Basel-Stadt

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien der Römisch-Katholischen Kirche in Basel.

Auskünfte erteilt: Frau Andrea Gross, Stelleninhaberin,
Tel. 061 685 85 02, andrea.gross@claraspital.ch

Ihre Bewerbungen richten Sie mit den üblichen Unterlagen an: Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Personal, Baselstrasse 58, CH-4501 Solothurn,
personalamt@bistum-basel.ch

Das Bewerbungsgespräch findet statt am 17. Mai 2017 im Claraspital.

Osterkerzen und Heimosterkerzen

mit zusammenpassenden Verzierungen
in traditioneller und moderner
Ausführung. Preisgünstig.

Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen.

Einsenden an:

Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055 / 412 23 81, Fax 055 / 412 88 14

Senden Sie mir Abbildungen mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

LIENERT  **KERZEN**

Römisch-katholische Kirchgemeinden Aeschi, Subingen und Deitingen (im Solothurner Wasseramt)

Wir suchen für die drei Pfarreien Aeschi,
Subingen und Deitingen im zukünftigen
Pastoralraum Wasseramt Ost per sofort oder
nach Vereinbarung

eine Pastoralassistentin/ einen Pastoralassistenten 80-100%

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit im Seelsorgeteam
- Mitarbeit bei der Sakramentenvorbereitung
- Religionsunterricht
- Seelsorge, Liturgiegestaltung, Predigten und Beerdigungen
- Partizipative Begleitung von Gruppen
- Weitere Aufgaben nach Absprache auch im zukünftigen Pastoralraum

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossenes Theologiestudium und Berufseinführung Bistum Basel oder gleichwertige Ausbildung
- Gelebter Glaube
- Freude an Seelsorgearbeit und Kirche
- Ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Loyalität
- Flexibilität bzgl. der Arbeitszeit (Abend- und Samstags-/Sonntagstermine)

Wir bieten Ihnen:

- Eine vielseitige, anspruchsvolle und selbstständige Tätigkeit mit Gestaltungsmöglichkeiten
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen
- Ein aufgeschlossenes und motiviertes Seelsorgeteam
- Die Entlohnung richtet sich nach den Dienst- und Besoldungsreglementen der Kirchgemeinden Aeschi, Subingen und Deitingen

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Beat Kaufmann, Pfarrer der Pfarreien
Subingen und Deitingen, Tel. 032 614 06 08,
E-Mail: pfarrer@pfarramt-subingen.ch

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte
bis am 28. April 2017 an:

Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Personal,
Baselstrasse 58, 4501 Solothurn,
E-Mail: personalamt@bistum-basel.ch

Kopie an: Pfarrer Beat Kaufmann, Pfarrhaus,
Derendingenstrasse 5, 4543 Deitingen (SO),
E-Mail: pfarrer@pfarramt-subingen.ch

Redaktion

Maihofstrasse 76
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
E-Mail skzredaktion@nzz.ch
www.kirchenzeitung.ch
www.e-periodica.ch

Redaktionsleitung

Walter Bucher
Dr. Stephan Schmid-Keiser

Redaktionskommission

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)
Giuseppe Gracia (Chur)

KLEIN-PADUA

Die Wallfahrtskirche
St. Antonius in Egg ZH

Wallfahrtstag
jeweils Dienstag

Pilgermesse 15.00 Uhr

Nebenan Pilgergasthof
St. Antonius

www.antoniuskirche-egg.ch

Portal kath.ch

Gratisinserat

Das Internetportal
der Schweizer
Katholiken/
Katholikinnen